

Amts-Anzeiger

der Stadtverwaltung Eisenberg/Thüringen

Dienstag, den 28.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des frühzeitigen Entwurfes des Bebauungsplanes „Schortental-Festzelt“ der Stadt Eisenberg

Der Stadtrat der Stadt Eisenberg hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 den frühzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes „Schortental-Festzelt“ in der Fassung vom Juni 2020 bestätigt und die Begründung gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schortental-Festzelt“ liegt im Norden der Stadt Eisenberg und gehört dem Sport- und Naherholungsgebiet (SO-Gebiet Schortental) an und wird wie folgt begrenzt im

- Norden vom Flurstück 1881/8;
- Nordosten umfasst der Geltungsbereich die Fläche des Waldbestandes auf dem Flurstück 1881/9 zwischen dem Kunstrasenplatz und dem Flurstück 1881/6;
- Nordwesten umfasst der Geltungsbereich Teile des Flurstückes 1881/7 entlang des bestehenden unbefestigten Forstweges beiderseits zur Herstellung von Stellplätzen bis zum Kunstrasenplatz;
- Südwesten bis Süden - von der bestehenden Fläche der Bitumenstraße auf dem Flurstück 1881/7;
- Osten - von der Fläche des bestehenden Kunstrasenplatzes auf dem Flurstück 1881/9

Der frühzeitige Entwurf des Bebauungsplanes „Schortental-Festzelt“ einschließlich der Begründung in der Fassung vom Juni 2020 liegen für die Dauer von einem Monat (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit verlängerter Auslegungszeit (zwei Wochen - wegen Ferienzeit), in der Zeit vom

6. August 2020 bis 18. September 2020

während der Öffnungszeiten in der Stadt Eisenberg, im Bauamt, Markt 27

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Montag und Freitag sind zwingend Absprachen von Terminen notwendig

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr (nach Absprache)

Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr (nach Absprache)

zur öffentlichen Einsichtnahme und Erörterungsmöglichkeit aus.

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

gez. Kieslich
Bürgermeister